

CIPA Regel Nr. 15

(beschlossen am 12. Mai 1999 in Antwerpen - Ausgabe 2017)

Atemschutz für Besatzungsmitglieder und Bordpersonal auf Fahrgastschiffen

Im Brandfall besteht für die Besatzungsmitglieder und für das Bordpersonal die Gefahr, bei der Evakuierung der Fahrgäste bzw. bei der Brandbekämpfung durch Rauchgase gesundheitlich geschädigt zu werden.

Zum Schutz der Besatzungsmitglieder und des Bordpersonals sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Evakuierung und Brandbekämpfung empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Ausstattung der Schiffe mit geeignetem Atemschutz hinzuwirken.

Atemschutz für die Selbstrettung von Fahrgästen wird in dieser Regel nicht behandelt.

1. Definition

Fahrgastschiffe im Sinne dieser Regel sind zur Beförderung von Personen gebaute und eingerichtete Schiffe.

Tagesausflugsschiffe im Sinne dieser Regel sind Fahrgastschiffe ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.

Kabinenschiffe im Sinne dieser Regel sind Fahrgastschiffe mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.

Besatzungsmitglieder im Sinne dieser Regel sind alle Arbeitnehmer mit nautischen Funktionen, die entsprechend den Verkehrsvorschriften zur Mindestbesatzung gehören.

Bordpersonal im Sinne dieser Regel sind alle Beschäftigten an Bord eines Fahrgastschiffes, die nicht zur Besatzung gehören.

Umluftunabhängige Atemschutzgeräte im Sinne dieser Regel sind umgebungsluftunabhängige lungenautomatisch arbeitende Geräte.

Fluchthauben im Sinne dieser Regel sind umgebungsluftabhängige Atemschutzgeräte mit Filter, die den Träger vor Rauchgasen schützen, aber einen Sauerstoffmangel nicht beheben.

2. Anforderungen

Fluchthauben müssen den Anforderungen EN 403¹ entsprechen.

Umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Vollmaske müssen den Anforderungen EN 137² und EN 136³ entsprechen.

¹ Atemschutzgeräte für Selbstrettung - Filtergeräte mit Haube zur Selbstrettung bei Bränden - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

² Atemschutzgeräte - Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

³ Atemschutzgeräte - Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

Die Atemschutzgeräte sind entsprechend der Herstellerangaben oder der nationalen Bestimmungen zu warten und zu prüfen.

Atemschutzgeräteträger müssen gesundheitlich geeignet und geschult sein. Medizinische Untersuchungen und Schulungen sind entsprechend den nationalen Bestimmungen vorzunehmen.

Wenn Atemschutzgeräteträger an Bord der Fahrgastschiffe gefordert werden, müssen mindestens zwei Atemschutzgeräteträger vorhanden sein.

3. Kabinenschiffe

Art und Umfang der Ausrüstung ist in Artikel 15.02 Nummer 10 Anhang II der Richtlinie 2016/1629/EU⁴ geregelt (zwei umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Vollmaske und vier Fluchthauben). Unter Berücksichtigung des Einsatzgebietes, der Größe und der Bauart des Schiffes ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob der Umfang des Atemschutzes erhöht werden muss.

Die Geräte sind stets gut sichtbar, jederzeit leicht erreichbar, gesichert und geschützt an Bord unterzubringen. Der Unterbringungsort ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

In brandgefährdeten Bereichen, insbesondere in der Küche, sind eine ausreichende Anzahl, mindestens jedoch zwei, Fluchthauben einsatzbereit vorzusehen. Sie sind an leicht zugänglichen Aufstellungsplätzen, möglichst an der Wand in geeigneter Halterung und in bequemer Griffhöhe, gesichert bereitzuhalten.

4. Tagesausflugsschiffe

Von der zuständigen Behörde sind Art und Umfang des Atemschutzes unter Berücksichtigung des Einsatzgebietes, der Größe und der Bauart des Schiffes festzulegen.

⁴ Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe